



**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 30. November 2010**  
**zur Ratifizierung oder Umsetzung eines Postzahlungsdienste-Übereinkommens**  
**(CON/2010/85)**

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

19 Mitgliedstaaten<sup>1</sup> vereinbarten am 12. August 2008 die Unterzeichnung des vom 24. Weltpostkongress ausgearbeiteten Postzahlungsdienste-Übereinkommens (nachfolgend das „Übereinkommen“). Die Europäische Zentralbank (EZB) ist bisher nicht zu Entwürfen von nationalen Rechtsvorschriften angehört worden, mittels denen das Übereinkommen ratifiziert oder implementiert wird. Obwohl manche betroffenen Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben, steht eine Ratifizierung in den meisten Mitgliedstaaten noch aus.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>2</sup>, da das Übereinkommen grenzüberschreitende Zahlungsinstrumente betrifft.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet. Sie ist an die zuständigen innerstaatlichen Stellen der 19 Mitgliedstaaten gerichtet, die die Unterzeichnung des Übereinkommens (nachfolgend die „betreffenden Mitgliedstaaten“) vereinbart haben. Die EZB geht davon aus, dass die Entwürfe der Rechtsvorschriften, durch die das Übereinkommen ratifiziert werden soll, in den betreffenden Mitgliedstaaten nahezu identisch sein werden. Deshalb erwartet die EZB nicht, dass sie zu Entwürfen von Rechtsvorschriften angehört werden wird, die in dieser auf eigene Initiative hin durchgeführten Stellungnahme angesprochen werden. Die EZB behält sich das Recht vor, zusätzliche Anmerkungen zu bestimmten Entwürfen von Rechtsvorschriften abzugeben, die über die reine Ratifizierung des Übereinkommens hinausgehen und zu der die EZB separat angehört werden kann.

**1. Zweck des Übereinkommens**

- 1.1 Das Übereinkommen verpflichtet die Unterzeichner, bestmöglich sicherzustellen, dass mindestens einer der folgenden vier Postzahlungsdienste in ihrem Hoheitsgebiet bereitgestellt wird:

---

<sup>1</sup> Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei.

<sup>2</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Bargeldanweisung, Auszahlungsanweisung, Einzahlungsanweisung oder Postüberweisung. Das Übereinkommen enthält materielle Vorschriften, die sowohl auf Postanweisungen in Papierform als auch auf papierlose Postanweisungen, z.B. elektronisch oder mit anderen technischen Mitteln übermittelte Postzahlungsaufträge, anwendbar sind. Diese materiellen Vorschriften befassen sich mit Fragen wie dem elektronischen Datenaustausch, der Bearbeitung elektronischer Postzahlungsaufträge, Nachforschungen und den Haftungsregelungen.

- 1.2 Das Übereinkommen wird von Regelungen begleitet, die 2008 und 2009 vom Rat für Postbetrieb überarbeitet wurden und die festlegen, wie das Übereinkommen zu implementieren ist.

## **2. Allgemeine Anmerkungen**

- 2.1 Die EZB stellt fest, dass es zwischen dem Übereinkommen und der Richtlinie 2007/64/EG<sup>3</sup> Überschneidungen bezüglich rechtlicher Kernpunkte wie der Haftung der Zahlungsdienstleister oder dem Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit eines Postzahlungsauftrags gibt.
- 2.2 In diesem Zusammenhang haben die betreffenden Mitgliedstaaten durch die Unterzeichnung der vom 24. Weltpostkongress beschlossenen Rechtsakte, einschließlich des Übereinkommens, eine Erklärung dahingehend abgegeben, dass ihre Länder die vom Kongress beschlossenen Rechtsakte entsprechend ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade*, GATT) der Welthandelsorganisation anwenden. Der Wortlaut dieser Erklärung steht im Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 4.3 des Vertrags über die Europäische Union, der unter anderem besagt, dass „[d]ie Mitgliedstaaten [...] alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen [ergreifen], die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.“ und dass „...Mitgliedstaaten [...] alle Maßnahmen [unterlassen], die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten“.
- 2.3 Die EZB ist der Ansicht, dass die betreffenden Mitgliedstaaten, die die Erklärung unterzeichnet haben, ihre Verpflichtung zur Anwendung aller Vorschriften des Übereinkommens entsprechend ihrer Pflichten nach den Verträgen nochmals bekräftigen. Dies würde alle Pflichten einschließen, die sich aus sekundären Rechtsakten wie etwa der Richtlinie 2007/64/EG ergeben. Während der Wert der Erklärung letztendlich Gegenstand der Prüfung durch die innerstaatlichen Gerichte ist, ergibt sich die Pflicht eines Mitgliedstaats zur Einhaltung der Verträge bei Eingehung internationaler Verpflichtungen eindeutig aus Artikel 351 AEUV. Der Europäische Gerichtshof bestätigte dies in einer Entscheidung aus 2009, „Allerdings verpflichtet Art. 307 Abs. 2 EG die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zwischen den vor ihrem Beitritt geschlossenen Übereinkünften und dem Gemeinschaftsrecht zu beheben. Erforderlichenfalls leisten nach dieser Vorschrift die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EWG, 2002/65/EWG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

einander Hilfe und nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein<sup>4</sup>. Da sich diese Verpflichtung auch auf internationale Abkommen erstreckt, die vor dem Beitritt eines Mitgliedstaats zur Union geschlossen wurden, würde sich eine solche Verpflichtung eindeutig auf alle internationalen – bilateralen oder multinationalen - Abkommen erstrecken, die nach dem Beitritt geschlossen wurden.

### 3. Spezielle Anmerkungen

#### *Streichung der Definition des Begriffs „Postanweisung“ im Übereinkommen*

3.1 Im Zusammenhang mit dem Verweis in Richtlinie 2007/64/EG<sup>5</sup> auf „Postanweisungen“ im Sinne der Definition des Weltpostvereins möchte die EZB darauf hinweisen, dass die Fassung des Übereinkommens aus dem Jahr 2008 im Gegensatz zu der vorangehenden Fassung des Übereinkommens, die 2004 erlassen wurde und bei Erlass der Richtlinie 2007/64/EG bereits in Kraft getreten war, keine Definition des Begriffs „Postanweisungen“ enthält. Die EZB macht darauf aufmerksam, dass die nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur Klärung dieser Frage und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit den Begriff „Postanweisungen“ definieren sollten, anstatt auf „Postanweisungen“ im Sinne der Definition des Weltpostvereins Bezug zu nehmen.

#### *Unvereinbarkeiten zwischen dem Übereinkommen und der Richtlinie 2007/64/EG*

3.2 Die EZB möchte insbesondere auf die im Folgenden angegebenen Unvereinbarkeiten zwischen dem Übereinkommen und der Richtlinie 2007/64/EG hinweisen:

3.2.1 Erstens unterscheidet sich die Definition des Zeitpunkts der Unwiderruflichkeit einer Zahlungsanweisung in beiden Rechtsakten. Das Übereinkommen<sup>6</sup> definiert den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit einer Zahlungsanweisung als den Zeitpunkt, in dem der Zahlungsempfänger ausgezahlt wird oder in dem die Zahlung auf dem Konto des Zahlungsempfängers eingeht, während in der Richtlinie 2007/64/EG<sup>7</sup> eine Zahlungsanweisung unwiderruflich ist, sobald sie beim Zahlungsdienstleister des Zahlenden eingegangen ist.

3.2.2 Zweitens müssen gemäß dem Übereinkommen<sup>8</sup> Nachforschungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Tag, nach dem die Postzahlungsanweisung angenommen wurde, durchgeführt werden. Das Fristende und der Fristbeginn unterscheiden sich hiervon in der Richtlinie 2007/64/EG darin wird festgelegt, dass die Mitteilung über eine nicht autorisierte oder einen fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen muss<sup>9</sup>.

---

4      Rechtssache C-118/07, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland* Slg. 2009, I-10889, Nr. 28.

5      Artikel 3 (g) (vii) der Richtlinie 2007/64/EG enthält diesen Verweis in der Aufzählung der vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommenen Tätigkeiten; Postanweisungen in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

6      Artikel 2.27 und Artikel 6 des Übereinkommens.

7      Artikel 66 Absatz 23 der Richtlinie 2007/64/EG.

8      Artikel 19.1 des Übereinkommens.

9      Artikel 58 der Richtlinie 2007/64/EG.

3.2.3 Schließlich unterscheiden sich Umfang und Dauer der Haftung. Nach dem Übereinkommen<sup>10</sup> haftet der Postzahlungsdienstleister, bis die Postzahlungsanweisung tatsächlich ausgezahlt oder auf dem Konto des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Eine Ausnahme zur Haftung des Zahlungsdienstleisters gilt im Fall einer Verzögerung in der Durchführung der Dienste<sup>11</sup>. Diese Ausnahme enthält die Richtlinie 2007/64/EG nicht, die festlegt, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die fehlerfreie Ausführung des Zahlungsvorgangs haftet<sup>12</sup>.

3.2.4 Die EZB hält es für wichtig, dass jeder betreffende Mitgliedstaat sicherstellt, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht die Anwendung der entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften gefährdet, mit denen die Richtlinie 2007/64/EG umgesetzt wird, und diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergreift, soweit dies erforderlich ist.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. November 2010.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

10 Artikel 20 des Übereinkommens.

11 Artikel 22.1.1 des Übereinkommens.

12 Artikel 75 der Richtlinie 2007/64/EG.